

3049/AB
vom 08.05.2019 zu 3068/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
**Bildung, Wissenschaft
und Forschung**

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0059-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3068/J-NR/2019 betreffend
Karenzunterbrechung in den Sommerferien, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff,
Kolleginnen und Kollegen am 8. März 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- Wie viele Lehrer_innen sind aktuell in Elternkarenz? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Schulart.

Hinsichtlich der Anzahl der Bundeslehrpersonen, die sich aktuell in Elternkarenz befinden,
wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Bundeslehrpersonen in Elternkarenz			
Schulart	männlich	weiblich	Gesamt
AHS	28	706	734
TMHS	4	67	71
HUM	1	152	153
HAK/HAS	4	114	118
BAfEP/BASOP	0	68	68
Gesamtergebnis	37	1.107	1.144

Quelle PM SAP-MIS Stand: 01.04.2019

AHS Allgemein bildende höhere Schulen

TMHS Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen

HUM Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)

HAS/HAK Handelsschulen und Handelsakademien

BAfEP/BASOP Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (bzw. ehem. Kindergartenpädagogik) und für Sozialpädagogik

Die Diensthoheit und somit der konkrete Einsatz der einzelnen Landeslehrerinnen und Landeslehrer einschließlich deren Karenzierung obliegt ausschließlich, im Sinne der Kompetenzverteilung, den Ländern und stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Lehrer_innen waren in den Jahren 2014-2017 in Elternkarenz? Bitte um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren, Geschlecht und Schularbeit.*

Hinsichtlich der Anzahl der Bundeslehrpersonen, die sich in den Jahren 2014 bis 2017 in Elternkarenz befunden haben, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Bundeslehrpersonen in Elternkarenz 2014 - 2017						
	2014			2015		
Schularbeit	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt
AHS	19	523	542	17	551	568
TMHS	2	45	47	2	46	48
HUM	3	146	149	2	148	150
HAK/HAS	2	90	92	1	95	96
BAfEP/BASOP	0	40	40	0	40	40
Gesamtergebnis	26	844	870	22	880	902
	2016			2017		
Schularbeit	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt
AHS	27	610	637	12	632	644
TMHS	4	57	61	8	54	62
HUM	2	153	155	3	152	155
HAK/HAS	0	117	117	3	90	93
BAfEP/BASOP	1	36	37	1	40	41
Gesamtergebnis	34	973	1.007	27	968	995

Quelle PM SAP-MIS Stand: 31.12. jeden Jahres

AHS Allgemein bildende höhere Schulen

TMHS Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen

HUM Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)

HAS/HAK Handelsschulen und Handelsakademien

BAfEP/BASOP Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (bzw. ehem. Kindergartenpädagogik) und für Sozialpädagogik

Hinsichtlich der Landeslehrerinnen und Landeslehrer wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Lehrer_innen haben in den Jahren 2014-2018 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in den Ferienmonaten zu unterbrechen?
Bitte um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren, Geschlecht und Schulart.*

Hinsichtlich der Anzahl der Bundeslehrpersonen, bei denen es in den Jahren 2014 bis 2018 zu einer Unterbrechung der Elternkarenz in den Ferienmonaten Juli/August gekommen ist, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Bundeslehrpersonen in Elternkarenz 2014 - 2018 (Unterbrechung in den Ferienmonaten Juli/August)						
Schulart	2014			2015		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	Gesamt
AHS	0	36	36	0	65	65
TMHS	0	3	3	0	1	1
HUM	0	6	6	0	5	5
HAK/HAS	0	7	7	0	4	4
BAfEP/BASOP	0	1	1	0	0	0
Gesamtergebnis	0	53	53	0	75	75
Schulart	2016			2017		
	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt
AHS	0	65	65	0	95	95
TMHS	0	3	3	0	7	7
HUM	1	10	11	1	10	11
HAK/HAS	0	12	12	0	7	7
BAfEP/BASOP	0	6	6	0	3	3
Gesamtergebnis	1	96	97	1	122	123
Schulart	2018					
	männlich	weiblich	Gesamt			

AHS	1	94	95
TMHS	0	5	5
HUM	1	8	9
HAK/HAS	0	13	13
BAfEP/BASOP	0	9	9
Gesamtergebnis	2	129	131

Quelle PM SAP

AHS Allgemein bildende höhere Schulen

TMHS Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen

HUM Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)

HAS/HAK Handelsschulen und Handelsakademien

BAfEP/BASOP Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (bzw. ehem. Kindergartenpädagogik) und für Sozialpädagogik

Hinsichtlich der Landeslehrerinnen und Landeslehrer wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 4:

- *Haben Sie diese vermeintliche Gesetzeslücke beim Kinderbetreuungsgeld für Lehrer_innen überprüfen lassen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Für den Bundesdienst ist darauf hinzuweisen, dass § 15a Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979 und § 3 Abs. 1 Väterkarenzgesetz eine Teilung der Karenz zwischen den beiden Elternteilen erlauben, wobei die Mindestdauer für einen Teil seit 2009 gesetzlich mit zwei Monaten festgelegt ist. Wenn die Elternteile eine Teilung der Karenz in der Weise festlegen, dass die Lehrperson die Karenz für zwei Monate im Zuge der Hauptferien unterricht, kann der Dienstgeber diesem gesetzlich eingeräumten Recht nicht entgegentreten.

Hinsichtlich des Kinderbetreuungsgeldes ist festzustellen, dass die sachliche Kompetenz für die inhaltliche Ausgestaltung der diesbezüglichen familienpolitischen Leistung nicht beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sondern bei der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend liegt. Das Kinderbetreuungsgeld kann bei Geburten ab dem 1. März 2017 entweder als pauschale (Kinderbetreuungsgeld-Konto) oder als einkommensabhängige Leistung (einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld) bezogen werden. In Entsprechung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes können sich sowohl im Pauschalsystem als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes höchstens zwei Mal abwechseln, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss. Beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage

Kinderbetreuungsgeld beziehen, wobei die gleichzeitig bezogenen Tage von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen werden.

Es handelt sich um keine Gesetzeslücke und die oben dargestellte Personengruppe begeht durch ihre Vorgangsweise keine Rechtsverletzung.

Wien, 3. Mai 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

